



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht der Petitionskommission an den Landrat zur 2. Petition betreffend Änderung der Sozialhilfegesetzgebung (Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflichten)

Datum: 14. Mai 2013

Nummer: 2013-146

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Petitionskommission an den Landrat

zur 2. Petition betreffend Änderung der Sozialhilfegesetzgebung (Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflichten)

Vom 14. Mai 2013

1. Die Petition

Nachdem vom selben Petenten bereits im Oktober 2012 eine Petition betreffend Änderung der Sozialhilfegesetzgebung eingereicht wurde, reichte dieser am 11. März 2013 eine 2. Petition ein. Auch diese bezweckt eine Änderung der Sozialhilfegesetzgebung und bezieht sich auf die Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflichten. Der Petent verlangt in seiner Bittschrift die folgenden Gesetzesänderungen:

- Es seien die folgenden Paragraphen aus dem Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (SHG) zu streichen: § 11, § 12, § 14, § 33.
- Es seien der folgende Paragraph aus dem Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe zu ändern: § 13.
Der Paragraph bezieht sich auf die Rückerstattung von Sozialhilfebezügen aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse. Absatz 1 soll gemäss Petent neu lauten: *“Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als es für ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unbillig ist.”*
- In der Sozialhilfeverordnung sei § 24 zu ändern (siehe dazu den beiliegenden Petitionstext), § 24 a sei zu streichen.

Die genannten Paragraphen betreffen die Rückerstattung sowie die Verwandtenunterstützung. Nach Ansicht des Petenten sollen aus Gründen der Gleichbehandlung von schweizerischen und ausländischen Personen sowohl die Verwandtenunterstützung als auch die Rückerstattung abgeschafft werden.

Der vollständige Petitionstext ist diesem Kommissionsbericht beigelegt.

2. Beratungen in der Petitionskommission

2.1 Organisatorisches

Die vorliegende Petition wurde von der Kommission an ihrer Sitzung vom 7. Mai 2013 im Beisein ihres juristischen Beraters, Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung der Sicherheitsdirektion, beraten. Es wurde eine schriftliche Stellungnahme der Finanz- und Kirchendirektion eingeholt.

2.2 Stellungnahme der Finanz- und Kirchendirektion

In einem Schreiben vom 12. April 2013 nimmt die Finanzdirektion wie folgt zur Petition Stellung:

– Verwandtenunterstützung

Zur Zeit wird im Landrat die Vorlage [2013/067](#) (Änderung des Sozialhilfegesetzes) beraten. Sie sieht eine Aufhebung der Verwandtenunterstützung vor, dies aus ökonomischen Gründen sowie gestützt auf das Gleichbehandlungsgebot im Bereich des öffentlichen Rechtes. Demzufolge können die diesbezüglichen Anliegen des Petenten gemäss Finanzdirektion als erfüllt abgeschrieben werden.

– Rückerstattung

Bei der Rückerstattung bezogener Sozialhilfeleistungen gilt es zu unterscheiden, ob diese gestützt auf Leistungen Dritter oder gestützt auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der unterstützten Person erfolgt.

Die unterstützte Person ist gemäss § 12 SHG verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als ihr nachträglich gesetzliche oder vertragliche Leistungen Dritter zufließen, beispielsweise Renten (AHV, IV, EL) oder Arbeitslosenunterstützung.

Weiter ist die unterstützte Person gemäss § 13 SHG verpflichtet, die Rückerstattungsschuld gegebenenfalls grundpfandrechtlich zu sichern. § 14 regelt zudem, dass die Rückerstattungsschuld unverzinslich ist und in dem

Umfang vererblich, soweit sie die Erbschaft nicht überschuldet.

Geregelt sind auch die Verjährungs- und Verwirkungsfristen. Die Rückerstattungsforderung aufgrund Leistungen Dritter verjährt nach fünf Jahren seit Ende des Unterstützungszeitraumes. Für die Rückerstattungsforderung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse gilt eine Verwirkungsfrist von zehn Jahren.

Die Bestimmungen über die Rückerstattung von Unterstützungen aufgrund Leistungen Dritter werden von der Niederlassungsgemeinde vollzogen, diejenigen über die Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse durch den Kanton (Kantonales Sozialamt).

Gemäss Finanzdirektion ist im Bereich der Rückerstattung keine Ungleichbehandlung zu verzeichnen, wie sie vom Petenten geltend gemacht wird. Die direkt betroffenen Personen sind in der Schweiz niedergelassen und unabhängig von ihrem Bürgerrecht gleichermassen erreichbar. Eine Gesetzesänderung ist daher nicht angebracht, ausserdem gingen der öffentlichen Hand ohne Rückerstattungspflicht Einnahmen in mehrstelliger Millionenhöhe verloren.

Schliesslich verlangt der Petent eine Streichung von § 11 Absatz 2 Buchstabe g des Sozialhilfegesetzes. Dieser definiert die Pflichten der unterstützten Person (aktives Nutzen aller Massnahmen, die der Erreichung der Selbstständigkeit dienen, Mitwirkungspflicht, Zusammenarbeit mit Behörden und Organen sowie Befolgung von Weisungen, etc.). Es kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Petent mit der Begründung, es handle sich dabei um Nötigung und den Missbrauch der Notlage Dritter, diese Bestimmungen streichen will. Die diesbezüglichen Anliegen des Petenten seien also vollumfänglich abzuweisen.

2.3 Stellungnahme des Petenten

Die Stellungnahme der Finanzdirektion wurde auch an den Petenten weitergeleitet, welcher sich dazu in schriftlicher Form wie folgt äusserte:

Seiner Meinung nach sollte die Sozialhilfebehörde in Zukunft keine öffentlich-rechtlichen Verträge mit der unterstützungsberechtigten Person mehr unterzeichnen (§ 18 SHG). Finanzielle Zuschüsse für Arbeitgebende, welche unterstützungsberechtigte Personen beschäftigen, seien abzulehnen und es müsse erreicht werden, dass auch Langzeitarbeitslose im Alter von 50 Jahren und mehr wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden. In diesem Zusammenhang gelte es, die Erteilung von Grenzgängerbewilligungen in unserer Region zu überdenken.

Sofern die Klienten der Sozialen Dienste nicht von amtlicher Seite als urteilsunfähig erklärt werden, müssen diese als ebenbürtige Gesprächs- und Verhandlungspartner behandelt werden. Eine subtile Entmündigung dürfe nicht zugelassen werden.

Mündlich teilte der Petent zudem mit, das Argument der Mehrkosten, welche seine Vorschläge bewirken würden, lasse er nicht gelten. In anderen Bereichen (Steuerreformen) sei der Staat jeweils durchaus dazu bereit, auf gewisse Einnahmen zu verzichten.

2.4 Erwägungen der Petitionskommission

Die Mitglieder der Petitionskommission konnten sich der Stellungnahme der Finanz- und Kirchendirektion anschliessen und kamen zu folgendem Schluss:

- Den Forderungen des Petenten betreffend Verwandtenunterstützung wird mit der Umsetzung der Vorlage [2013/067](#) entsprochen.
- Die Forderungen betreffend Rückerstattung werden von der Petitionskommission abgelehnt.

3. Antrag an den Landrat

://: Mit 7:0 Stimmen beantragt die Petitionskommission dem Landrat, wie folgt zu beschliessen:

1. Von den Forderungen der 2. Petition betreffend Änderung der Sozialhilfegesetzgebung (Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflichten), welche mit der Vorlage 2013/067 erfüllt werden, nimmt der Landrat Kenntnis.
2. Auf die übrigen Forderungen der Petition (Rückerstattungspflichten) tritt der Landrat nicht ein.

Bottmingen, 14. Mai 2013

Für die Petitionskommission:
Hans Furer, Präsident

Beilagen:

- Petitionsschreiben vom 11. März 2013

EINSCHREIBEN

Landrat des Kantons
Basellandschaft
Landeskanzlei
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Birsfelden, 11. März 2013

2. Petition

Betreffend

Änderungen des Gesetzes SHG 850 BL
Änderungen der Verordnung SHV 850.11 BL

(Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflichten)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Degen,

Geschätzte Landrätinnen und Landräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Formelles

1. Gemäss dem im Schreiben vom 20. November 2012 festgehaltene Unfähigkeits-
erklärung des Verband für Sozialhilfe Baselland VSO BL, das Verwandtenunter-
stützungspflicht für Sozialhilfebezüger/innen mit ausländischer Herkunft umsetzen
zu können,
2. Aufgrund der dauernd, wirtschaftliche negative Entwicklungen Hierzulande, und
dass bei den Sozialhilfebezüger/innen mit ausländischer Herkunft ein Vollzug der
Rückerstattungspflicht inskünftig nie erfolgen wird, Alles anders sei Utopie,
3. Im Sinne des üblichen und gängigen **Rechtsgleichheit**,

rechtfertigt sich, dass anderen Sozialhilfebürger/innen (Schweizer Bürger) ebenso von
Verwandtenunterstützungs- und Rückerstattungspflichten befreit werden müssen.

Kopie des Schreibens VSO BL im Anhang.

Begehren

1. Es sei das Sozialhilfegesetz (Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, 850 SHG BL) vom 21. Juni 2001 wie folgt zu ändern oder zu streichen:

§ 11 Pflichten der unterstützten Person

§ 11, Absatz 2, Ziffer g sei vollumfänglich weg zu streichen.

§ 12 Rückerstattung aufgrund Leistung Dritter

§ 12 sei vollumfänglich weg zu streichen.

§ 13 Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse

§ 13, Absatz 1 sei wie folgt zu ändern:

Die unterstützte Person ist verpflichtet, bezogene Unterstützungen in dem Umfang zurückzuerstatten, als es ihre wirtschaftlichen Verhältnisse nicht unbillig ist.

§ 14 Rückerstattungsschuld

§ 14 sei vollumfänglich weg zu streichen.

§ 33 Im Bereich der Rückerstattung und der Verwandtenunterstützung

§ 33 sei vollumfänglich weg zu streichen.

2. Es sei die Sozialhilfeverordnung (**850.11 SHV BL**) vom 25. September 2001 wie folgt zu ändern:

§ 24 Rückerstattung (§ 13 Absatz 1, SHG 850 BL)

- ¹ eine alleinstehende Person, muss bezogene Unterstützungsleistungen nicht zurückzuerstatten, wenn
 - a. schuldhafter Verletzung der Pflichten (u.a. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen) nicht nachgewiesen wurde und Anstellungskriterien wie Herkunft, Geschlecht, und Alter entgegenstehen.
 - b. Sie nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträge sowie nach Abzug der Kinderzulage weniger als Fr. 75'000 Jahreseinkommen erzielt.

- ² Ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft muss bezogenen Unterstützungsleistungen nicht zurückzuerstatten, wenn
 - a. schuldhafter Verletzung der Pflichten (u.a. sich um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen) nicht nachgewiesen wurde und Anstellungskriterien wie Herkunft, Geschlecht, und Alter entgegenstehen.
 - b. Es nach Abzug der AHV-, ALV-, Pensionskassen- und NBU-Beiträge sowie nach Abzug der Kinderzulage weniger als Fr. 120'000 Jahreseinkommen erzielt.

§ 24 Rückerstattung (§ 13 Absatz 1, SHG 850 BL)

§ 24, Absatz 3 sei vollumfänglich weg zu streichen.

§ 24a Aufwandpauschale (§ 33 Absatz 3 SHG 850 BL)

§ 24a sei vollumfänglich weg zu streichen.

Begründungen

1. Es sei das Sozialhilfegesetz (Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, **850 SHG BL**) vom 21. Juni 2001 wie folgt zu ändern oder Sozialhilfegesetzartikeln weg zu streichen:

§ 11 Pflichten der unterstützten Person

Kommentar: Das § 11 Absatz 2 Ziffer g, kann nicht zur Anwendung kommen, da die Verstösse gegen § 25 Absatz 1, 850.11 SHV BL (Entscheidungszug), gegen § 181 StGB (Nötigung an Dritte), gegen § 21 Absatz 1⁽¹⁾ OR, sowie § 30^(1/2/5) OR (Missbrauch der Notlage Dritte) erwiesen sind.

§ 12 Rückerstattung aufgrund Leistungen Dritter

Kommentar: Selbstverschulden und Fahrlässigkeit der unterstützungsberechtigter Person muss vorab nachgewiesen werden. Ein Staatsverschulden ist vorhanden.

§ 13 Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse

Kommentar: Wucherische Aneignungsabsichten und -erklärungen über Errungenschaften Dritte, wie Erbschaften, Schenkungen, Pensionskassen usw. vorzunehmen sind unzulässig. § 157 Absatz 1 StGB bestimmt den üblichen Recht.

§ 14 Rückerstattungsschuld

Kommentar: Selbstverschulden und Fahrlässigkeit der unterstützungsberechtigter Person muss vorab nachgewiesen werden. Ein Staatsverschulden ist vorhanden.

§ 33 Im Bereich der Rückerstattung und der Verwandtenunterstützung

Kommentar: Siehe Seite 2: „Formelles“; Siehe auch Kommentare zu § 13 SHG, Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse sowie § 14 SHG Rückerstattungsschuld.

2. Es sei die Sozialhilfeverordnung (**850.11 SHV BL**) vom 25. September 2001 wie folgt zu ändern oder Sozialhilfeverordnungsartikeln weg zu streichen:

§ 24 Rückerstattung, Absatz 3 (§ 13 Absatz 1 SHG 850 BL)

Siehe Kommentare zu § 13, Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse sowie § 14 Rückerstattungsschuld.

§ 24a Aufwandspauschale (§ 33 Abs. 3 SHG 850 BL)

Siehe Kommentare zu § 13, Rückerstattung aufgrund wirtschaftlicher Verhältnisse sowie § 14 Rückerstattungsschuld.

Freundliche Grüsse



Patrick Le Cloarec



VERBAND FÜR SOZIALHILFE
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Kantonales Sozialamt
Gestadeckplatz 8
Postfach 640
4410 Liestal

Arlesheim, 20.11.2012

Vernehmlassung zur Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850/ Verwandtenunterstützung aufheben)

Schreiben vom 7. November 2012, Frist bis 15. Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSO BL dankt für die Einladung zur Stellungnahme betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG, SGS 850/Verwandtenunterstützung) und äussert sich wie folgt:

- Auf Grund eines Bundesgerichtsentscheides im Jahre 2010 und der Erhöhung der Limiten der SKOS Richtlinien sind die durchsetzbaren Verwandtenunterstützungsfälle massiv zurück gegangen. Laut kantonalem Sozialamt waren im Jahr 2009 noch 44 Personen verwandtenunterstützungspflichtig. Nach der Anpassung der Limiten (1. Juli 2010) blieben lediglich noch 3 der 44 Fälle aktiv. Gemäss Einbringungsquote ist der Aufwand im Verhältnis zum Ertrag nicht mehr gerechtfertigt.
- Der Bereich der Jugendhilfe wurde von der Sozialhilfe und somit auch von der Verwandtenunterstützung entkoppelt. Ebenso wenig kennt die Altershilfe die Verwandtenunterstützungspflicht (vgl. Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter, SGS 854)



VERBAND FÜR SOZIALHILFE
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

- Bei einem Anteil von fast 50% Sozialhilfebezüger/innen mit ausländischer Herkunft ist der Vollzug der Verwandtenunterstützung erschwert, d.h. praktisch nicht umsetzbar. Dies bedeutet eine Rechtsungleichheit gegenüber anderen Sozialhilfebezüger/innen.

Aus den obengenannten Gründen ist der VSO der Meinung, dass die Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG/ SGS 850) gerechtfertigt ist.

Freundliche Grüsse

**Verband für Sozialhilfe des
Kantons Basel-Landschaft**

**Werner Spinnler
Präsident**

**Heidi Thüler
Geschäftsführerin**